

Bundesgesetzblatt ²⁷³

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1989

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 89	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13. Februar 1989 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau–Mariahilf . . .	274
20. 3. 89	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13. Februar 1989 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Breitenberg . . .	276
21. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-sudanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	278
21. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-sudanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	280
21. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-sudanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	281
21. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-sudanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	283
24. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	284
28. 2. 89	Bekanntmachung über die Änderung des Protokolls zum deutsch-skandinavischen Abkommen über den internationalen Straßenverkehr	285
1. 3. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule	287
1. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	287
2. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	288
2. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	288
2. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	289
2. 3. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen	289
2. 3. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 125 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Befähigungsnachweise der Fischer	291
2. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	292
2. 3. 89	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	293
2. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	293
2. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	294
3. 3. 89	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	294

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13. Februar 1989
über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen
am Grenzübergang Passau–Mariahilf

Vom 20. März 1989

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Passau–Mariahilf nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13. Februar 1989 vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen auf österreichischem Gebiet errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. März 1989

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau–Mariahilf folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Passau–Mariahilf werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Landesstraße 506 von der gemeinsamen Grenze bis zum Schlagbaum vor dem österreichischen Dienstgebäude,
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz, der nördlich und östlich von der Grundstücksgrenze, südlich von einer gedachten Geraden, die in Verlängerung des Schlagbaums zur östlichen Grundstücksgrenze verläuft, sowie westlich von der Landesstraße 506 begrenzt wird,
 - im österreichischen Dienstgebäude den Vorraum und den Sanitärraum,
- b) den den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Bürocontainer.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. April 1989 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 13. Februar 1989

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl. 42.40.23/2-A/89

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 13. Februar 1989 – 510–511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. April 1989 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 13. Februar 1989

L.S.

An das
Auswärtige Amt

Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 13. Februar 1989 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Breitenberg

Vom 20. März 1989

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Breitenberg nach Maßgabe der Vereinbarung vom 13. Februar 1989 vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet; außerdem kann die deutsche Grenzabfertigung auf öster-

reichischem Gebiet durchgeführt werden. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. März 1989

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Breitenberg folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Breitenberg werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet; deutsche Bedienstete können auf österreichischem Gebiet die Grenzabfertigung vornehmen.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. auf deutschem Gebiet
 - a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Staatsstraße 2128 auf einer Länge von 75 m beginnend an der gemeinsamen Grenze;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz, der die Dreihiasstraße von der Einmündung in die Staatsstraße 2128 auf einer Länge von 40 m, den Wendepunkt zwischen der Staatsstraße und der Dreihiasstraße, den Parkplatz südlich des Dienstgebäudes, den Überholungsplatz gegenüber dem Dienstgebäude sowie einen die Abfertigungsanlage umgebenden 10 m breiten Geländestreifen umfaßt;
 - im Dienstgebäude den Durchsuchungsraum sowie alle sanitären Anlagen und Verbindungswege;
 - b) die den österreichischen Bediensteten im Dienstgebäude zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume, und zwar
 - die beiden an der Ostseite des Dienstgebäudes gelegenen Räume einschließlich des Windfangs;
2. auf österreichischem Gebiet
 - die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benutzte Hinteranger-Bezirksstraße 1560 auf einer Länge von 75 m beginnend an der gemeinsamen Grenze.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. April 1989 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 13. Februar 1989

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl. 42.40.23/1-A/89

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 13. Februar 1989 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. April 1989 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 13. Februar 1989

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Bekanntmachung des deutsch-sudanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Februar 1989

Das in Bonn am 21. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Sanierungsprogramm für die Sudan Railway Corporation“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 18 700 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Darin enthalten ist eine Betreuungsmaßnahme in Höhe von bis zu 1 700 000,- DM (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sudan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Sanierungsprogramm für die Sudan Railway Corporation“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 21. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sudhoff

Für die Regierung der Republik Sudan
Isam El Din Hassan

**Bekanntmachung
des deutsch-sudanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 1989

Das in Bonn am 21. Dezember 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Sudan über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Sudan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Sudan, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Elektrifizierung
der Region Karima-Merowe“, einen weiteren Finanzierungsbeitrag
bis zu 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten. Darin enthalten ist eine Betreuungsmaßnahme
in Höhe von bis zu 650 000,- DM (in Worten: sechshundertfünfzigtausend
Deutsche Mark).

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Sudan zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen
zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Elektrifizierung
der Region Karima-Merowe“ von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen
Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen,
zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der
Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für
Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu
schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung
des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sudan erhoben
werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 21. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sudhoff

Für die Regierung der Republik Sudan
Isam El Din Hassan

**Bekanntmachung
des deutsch-sudanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 1989

Das in Bonn am 28. Juli 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 28. Juli 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Medikamenten und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Consultingleistungen einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sudan erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 28. Juli 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Sudhoff

Für die Regierung der Republik Sudan
Isam El Din Hassan

**Bekanntmachung
des deutsch-sudanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Februar 1989

Das in Bonn am 21. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Medikamenten und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Consultingleistungen

gen einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transport-

ten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 21. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sudhoff

Für die Regierung der Republik Sudan
Isam El Din Hassan

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe

Vom 24. Februar 1989

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei

am 11. Januar 1989

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalte in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Czech)

[The Government of Czechoslovakia] declares, in accordance with Article 32, para. 2, of the Convention, that the Czechoslovak Socialist Republic does not consider itself bound by the provisions of Article 19, paras. 1 and 2, of the Convention as far as they concern States that are disqualified for becoming parties to the Convention under its Article 25.

[The Government of Czechoslovakia] does not consider itself bound by the provision of Article 31, para. 2, of the Convention which regulates obligatory jurisdiction of the International Court of Justice and declares that for submission of a dispute to the International Court of Justice for decision con-

(Übersetzung) (Original: Tschechisch)

[Die tschechoslowakische Regierung] erklärt nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens, daß die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sich durch Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet, soweit sie Staaten betreffen, die nicht nach Artikel 25 Vertragsparteien des Übereinkommens werden können.

[Die tschechoslowakische Regierung] betrachtet sich durch Artikel 31 Absatz 2 des Übereinkommens, der die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs regelt, nicht als gebunden und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, da-

sent of all parties to the dispute is required in every case.

mit einer Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden kann.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. November 1988 (BGBl. II S. 1175).

Bonn, den 24. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über die Änderung des Protokolls
zum deutsch-skandinavischen Abkommen
über den internationalen Straßenverkehr**

Vom 28. Februar 1989

Auf Grund des Artikels 20 Abs. 2 des Abkommens vom 22. September 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den internationalen Straßenverkehr (BGBl. 1981 II S. 1038, 1982 II S. 679) hat die Gemischte deutsch-dänische Kommission am 3. September 1987 mit Zustimmung der schwedischen und norwegischen Seite das Protokoll nach Artikel 19 des Abkommens mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Personenverkehr“ erhält folgende Fassung:

Zu Artikel 1

1. In den Kontrolldokumenten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG und nach Artikel 6 des ASOR kann unter Punkt 6 des Fahrtenblattes die Liste der Fahrgäste durch die Angabe der Zahl der Fahrgäste ersetzt werden.

Zu Artikel 3

2. Im genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr nach Artikel 3 sind
 - die Anträge vom dänischen, norwegischen oder schwedischen Unternehmer nach dem Muster der Anlage 1 zu diesem Protokoll in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Behörde des Heimatstaates zu richten, die sie dem Bundesminister für Verkehr übersendet;
 - Anträge vom deutschen Unternehmer sind nach dem Muster der Anlage 1 zu diesem Protokoll in zweifacher Ausfertigung unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten.

Zu Artikel 4

3. Pendelverkehr (Ferienziel-Reisen) deutscher Unternehmer bedarf für die norwegische und schwedische Teilstrecke der

Genehmigung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Gebiet das Reiseziel liegt. Der Antrag ist an die zuständige Behörde der Vertragspartei zu richten, die ihre Entscheidung dem deutschen Antragsteller unmittelbar mitteilt. Eine Abschrift der Entscheidung wird gleichzeitig dem Bundesminister für Verkehr übersandt.

Pendelverkehr (Ferienziel-Reisen) norwegischer und schwedischer Unternehmer bedarf für die deutsche Teilstrecke der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde, in deren Gebiet das Reiseziel liegt. Der Antrag ist an die zuständige Behörde ihres Heimatstaates zu richten, die den Antrag dem Bundesminister für Verkehr übersendet. Die deutsche Genehmigungsbehörde übersendet die Genehmigung für den norwegischen und schwedischen Antragsteller an die zuständige Behörde des Heimatstaates.

4. Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 zu diesem Protokoll mindestens in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
5. Liegt das Reiseziel deutscher Unternehmer nicht in einem der drei skandinavischen Staaten (Transitverkehr), so bedarf es für die gesamte Transitstrecke der Genehmigung derjenigen skandinavischen Vertragspartei, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Hinfahrt stattfindet. Liegt das Reiseziel norwegischer und schwedischer Unternehmer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Transitverkehr), so bedarf es für die Transitstrecke der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Hinfahrt stattfindet; dasselbe gilt, wenn das Reiseziel dänischer Unternehmer nicht in einem Mitgliedstaat der EWG liegt. Im übrigen gelten die Nummern 3 und 4 entsprechend.
- 5a. Bei Pendelverkehren (Ferienziel-Reisen) nach Artikel 4 Abs. 2 erteilt die zuständige Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ort befindet, an dem Fahrgäste für die Beförderung zum Aufenthaltsort aufgenommen werden sollen, abweichend von den Artikeln 13, 14 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 die Genehmigung, ohne den anderen Staat zu beteiligen. Diese Erleichterung gilt nur für die Verkehrsdienste nach Artikel 5 dieser Verordnung sowie

für die Gestattung von Ausnahmen nach den Artikeln 9 und 10 dieser Verordnung.

Die erteilte Genehmigung ist unmittelbar dem Antragsteller, eine Abschrift hiervon dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Direktoratet for Vejtransport des Königreichs Dänemark zu übersenden.

Zu Artikel 5

6. Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs für die Teilstrecke auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei sowie Anträge nach Artikel 5 Abs. 2 sind bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates einzureichen. Die Anträge deutscher Unternehmer sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zu übersenden; die Anträge norwegischer und schwedischer Unternehmer sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des Heimatstaates dem Bundesminister für Verkehr zu übersenden.
7. Die Genehmigung wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilt.
8. Die Genehmigung soll erst dann erteilt werden, wenn zwischen den Vertragsparteien Einverständnis darüber besteht, daß für die Linie ein öffentliches Verkehrsbedürfnis (Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit) vorliegt und wenn die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

8a. Bei Linienverkehren nach Artikel 5 Abs. 3 können

- bei Anträgen auf Erneuerung einer Genehmigung für einen allgemeinen Linienverkehr im deutsch/dänischen Grenzraum (öffentlicher Personennahverkehr) sowie
- bei Anträgen auf Neueinrichtung oder Erneuerung der Genehmigungen für Sonderformen des Linienverkehrs im deutsch-dänischen Grenzraum

die zuständigen Behörden ohne vorherige Beteiligung der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei eine einstweilige Erlaubnis nach Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 erteilen. Das gleiche gilt für die nach dieser Verordnung einmal mögliche Erneuerung einer einstweiligen Erlaubnis.

Zu Artikel 6

9. Anträge auf Einrichtung eines Transitlinienverkehrs sind bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates einzureichen. Die Anträge deutscher Unternehmer sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zu übersenden; die Anträge norwegischer und schwedischer Unternehmer sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des Heimatstaates dem Bundesminister für Verkehr zu übersenden.
10. Die Genehmigung wird jeweils nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den für internationale Verkehrsdienste maßgebenden internationalen Vereinbarungen erteilt.

Bonn, den 28. Februar 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wulf

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule**

Vom 1. März 1989

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1988 zu dem Abkommen vom 11. April 1984 zur Änderung des Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule, der die Ordnung der Europäischen Abiturprüfung enthält, – BGBl. 1988 II S. 794 – wird bekanntgemacht, daß das Abkommen für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 1989 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 2. Februar 1989 bei der luxemburgischen Regierung hinterlegt worden.

Das Abkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	10. März 1986
Dänemark	am	10. März 1986
Griechenland	am	1. September 1987
Italien	am	10. März 1986
Luxemburg	am	10. März 1986
Niederlande	am	10. März 1986
(für das Königreich in Europa)		

Bonn, den 1. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 1. März 1989

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Antigua und Barbuda am 17. Oktober 1988 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1982 (BGBl. II S. 180).

Bonn, den 1. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten

Vom 2. März 1989

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Algerien am 28. Januar 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 13).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

Vom 2. März 1989

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1986 (BGBl. II S. 644).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des architektonischen Erbes Europas**

Vom 2. März 1989

Das Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz
des architektonischen Erbes Europas (BGBl. 1987 II
S. 623) wird nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für

Zypern am 1. Mai 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 23. Juni 1988 (BGBl. II S. 620).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 53
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer
und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen**

Vom 2. März 1989

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. August 1988 zu dem Übereinkom-
men Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über
das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf
Handelsschiffen (BGBl. 1988 II S. 674) wird bekanntgemacht, daß das Überein-
kommen nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. November 1989

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 18. November 1988 bei dem
Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt und registriert
worden.

Das Übereinkommen ist bereits für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	20. Mai 1940
Argentinien	am	17. Februar 1956
Belgien	am	11. April 1939
Brasilien	am	12. Oktober 1939
Bulgarien	am	29. Dezember 1950
Dänemark	am	13. Juli 1939

mit der

- gleichzeitig wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung dieses
Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf die Färöer
- am 31. Mai 1954 registrierten Erklärung, derzufolge das Übereinkommen
keine Anwendung auf Grönland findet

Dschibuti	am	3. August 1979
Finnland	am	8. April 1948
Frankreich	am	19. Juni 1948
mit der		
a) am 27. April 1955 wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion		
b) am 27. November 1974 wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Französisch-Polynesien, Neukaledonien sowie St. Pierre und Miquelon		
Irland	am	10. Juni 1986
Israel	am	19. Juni 1970
Italien	am	22. Oktober 1953
Jugoslawien	am	26. Mai 1962
Kuba	am	5. Februar 1972
Liberia	am	9. Mai 1961
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	15. November 1975
Mauretanien	am	8. November 1964
Mexiko	am	1. September 1940
Neuseeland	am	29. März 1939
Norwegen	am	29. März 1939
Panama	am	19. Juni 1971
Peru	am	4. April 1963
Philippinen	am	17. November 1961
Spanien	am	5. Mai 1972
Syrien, Arabische Republik	am	26. Juli 1961
Vereinigte Staaten	am	29. Oktober 1939
mit der		
a) gleichzeitig wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln		
b) am 7. Juni 1961 wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf das damalige Treuhandgebiet Pazifikinseln		

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 125
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Befähigungsnachweise der Fischer**

Vom 2. März 1989

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. August 1988 zu dem Übereinkommen Nr. 125 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Befähigungsnachweise der Fischer (BGBl. 1988 II S. 680) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 18. November 1989
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 18. November 1988 bei dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt und registriert worden.

Das Übereinkommen ist bereits für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	22. Juli 1970
Brasilien	am	21. August 1971
Dschibuti	am	3. August 1979
Frankreich	am	2. April 1971

mit der am 27. November 1974 wirksam gewordenen
Erklärung über die Anwendung dieses Übereinkommens
– ohne Abänderungen – auf Französisch-Guayana,
Guadeloupe, Martinique, Réunion, St. Pierre und
Miquelon, Französisch-Polynesien und Neukaledonien

Panama	am	19. Juni 1971
Senegal	am	15. Juli 1969
Sierra Leone	am	15. Juli 1969
Syrien, Arabische Republik	am	6. Mai 1970
Trinidad und Tobago	am	14. Dezember 1973

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Vom 2. März 1989

I.

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Dominica
in Kraft getreten.

am 26. Januar 1989

II.

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

III.

Unter Bezugnahme auf seine am 20. Mai 1987 abgegebenen zwei revidierten Erklärungen zu dem Übereinkommen (vgl. die Bekanntmachung vom 21. September 1987/BGBl. II S. 612) hat Kanada dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. November 1988 notifiziert, daß es die erste, in bezug auf die Provinz Saskatchewan abgegebene Erklärung zurücknimmt; die Rücknahme dieser Erklärung ist mit dem Tage ihrer Notifikation am 25. November 1988 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. September 1987 (BGBl. II S. 612) und vom 26. September 1988 (BGBl. II S. 954).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 25 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Vom 2. März 1989**

Griechenland hat mit Erklärung vom 10. November 1988 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 20. November 1988
für weitere drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 12), vom 22. November 1988 (BGBl. II S. 1168) und vom 7. Februar 1989 (BGBl. II S. 184).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme
Vom 2. März 1989**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Venezuela am 12. Januar 1989
mit dem Vorbehalt nach Artikel 16 Abs. 2 zu
Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 42).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 2. März 1989

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai 1988 (BGBl. II S. 565).

Bonn, den 2. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. März 1989

Das in Harare am 27. Januar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 27. Januar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. März 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 10.000.000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutschen Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1988 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 27. Januar 1989 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. W. Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
E. R. M. Nyoni

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 27. Januar 1989 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Simbabwe von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Aus dem Darlehen können auch Datenverarbeitungsgeräte und EDV-Software finanziert werden.
3. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
4. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecke dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.